



Zahl: 902/0/451/2020

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 17. Dezember 2020, Zl. 902-451/2020, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (**1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020**)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt			
	VA 2020 inkl. NTVA	VA 2020	1. NTVA 2020
Erträge	5 540 600,00	5 392 800,00	147 800,00
Aufwendungen	5 903 100,00	5 465 900,00	437 200,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	- 362 500,00	- 73 100,00	- 289 400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	199 700,00	73 100,00	126 600,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	-	-	-
Summe Haushaltsrücklagen	199 700,00	73 100,00	126 600,00
Nettoergebnis nach Zuweisung von Haushaltsrücklagen	- 162 800,00	-	- 162 800,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt			
	VA 2020 inkl. NTVA	VA 2020	1. NTVA 2020
Einzahlungen	6 604 200,00	5 219 700,00	1 384 500,00
Auszahlungen	6 549 100,00	5 002 700,00	1 546 400,00
Geldfluss aus der voranschlags- unwirksamen Gebarung	55 100,00	217 000,00	- 161 900,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 800.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel

